

GOETHESCHULE DIEBURG

Kooperative Gesamtschule des Kreises Darmstadt-Dieburg
Mitglied im Netzwerk der Unesco-Projekt-Schulen

Goethestr. 10-14 • 64807 Dieburg
Tel.: 06071-9888-0 • Fax: 06071 – 9888 - 50
gs-dbg@gmx.de • www.goetheschule-dieburg.de



GOETHESCHULE DIEBURG



Übersicht über die Formulare für das Betriebspraktikum

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zum Ablauf von Schülerpraktika auf dem Flyer S. 7-8)

Anschreiben an den Betrieb	S. 2
Einverständniserklärung des Betriebs (zurück an die Schule).....	S. 3
Datenschutz- bzw. Verschwiegenheitserklärung (an die Schule, Kopie an Betrieb).....	S. 4
Hinweise für den Betrieb über den Ablauf des Betriebspraktikums.....	S. 5-7
Flyer mit Hinweisen für die Praktikantin / den Praktikanten.....	S. 8-9
Zertifikat für die Praktikantin / den Praktikanten (auszufüllen am Ende vom Betrieb)...	S. 10
Bewertungsbogen Praktikum (auszufüllen am Ende vom Betrieb).....	S. 11-12
Hinweise zum Bericht über das Praktikum.....	S. 13

GOETHESCHULE DIEBURG

Kooperative Gesamtschule des Kreises Darmstadt-Dieburg
Mitglied im Netzwerk der Unesco-Projekt-Schulen

Goethestr. 10-14 • 64807 Dieburg
Tel.: 06071-9888-0 • Fax: 06071 – 9888 - 50
gs-dbg@gmx.de • www.goetheschule-dieburg.de



GOETHESCHULE DIEBURG



An den Betrieb:

Beauftragung/ Durchführung des Betriebspraktikums

Übernahme der Aufsicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sich bereit erklärt, ein Betriebspraktikum für unsere/n Schüler/in anzubieten. Ich danke Ihnen sehr herzlich, dass Sie sich bereit erklärt haben, diese zusätzliche Aufgabe zu übernehmen. Gemäß Erlass des Hessischen Kultusministeriums verpflichte ich Sie mit der Wahrnehmung der Aufsicht über den / die Schüler/in während der Zeit des Betriebspraktikums

vom _____ bis _____.

Infolge dieser Beauftragung genießen Sie Versicherungsschutz für alle im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Tätigkeiten und Maßnahmen durch das Land Hessen gemäß § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG. Die Unfallkasse Hessen gewährt Versicherungsschutz für den Weg zum Betrieb und für eventuelle Unfälle während des Praktikums. Haftpflichtversicherungsschutz wird für die Teilnehmer am Betriebspraktikum ebenfalls gewährt.

Die Beauftragung dient Ihrem persönlichen Schutz und der Entlastung des Betriebes und soll selbstverständlich keinen Eingriff in die innerbetrieblichen Belange darstellen. Die Verantwortung der Lehrer wird damit nicht eingeschränkt. Als Anlagen übersende ich Ihnen ein Merkblatt sowie die gemäß des Hessischen Kultusministeriums vorgeschriebene Beauftragung und bitte Sie um Weitergabe an den von Ihnen benannten Praktikumsbetreuer oder die Praktikumsbetreuerin.

Mit freundlichen Grüßen

C. Maruschka

Direktor

Name und Anschrift eines Sorgeberechtigten

An die
Schulleitung der Goetheschule Dieburg
Kooperative Gesamtschule des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Goethestr. 10-14
64807 Dieburg

Einverständniserklärung: Durchführung eines Betriebspraktikums

_____ Klasse _____ nimmt in der Zeit

vom _____ bis _____ an einem Betriebspraktikum teil.

Name und Anschrift der Firma:

Firmenstempel:

Name des Betreuers / der Betreuerin
(bitte in Druckschrift):

Herr _____

Frau _____

Unterschrift

Die Kenntnisnahme der Durchführungshinweise zum Schülerbetriebspraktikum nach der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) – Erlass vom 13. November 2019 wie auch des Blattes Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler – Verpflichtung zur Verschwiegenheit (S. 4-7) wird hiermit bestätigt.

Datum, Unterschrift eines Sorgeberechtigten

**Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler
Verpflichtung zur Verschwiegenheit**

(nach der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen - VOBO -)

**Die Schülerin/
der Schüler:**

.....
Name

.....
Vorname

.....
Klasse

der

.....
Schule

vom bis im Betriebspraktikum bei

.....
Praktikumsbetrieb

verpflichtet sich hiermit, über alle personenbezogenen Daten und firmenspezifische technische Konzepte, Prozesse und Patente, die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums bekannt werden, während des Praktikums wie auch danach Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtungserklärung wird dem Praktikumsbetrieb bei Antritt des Praktikums übergeben. Sie ist in Verbindung mit der Verpflichtung des Betriebes zu sehen, bei Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten durch Schülerinnen und Schüler das geltende Datenschutzrecht anzuwenden und sie auf besondere bereichsspezifische Datenschutzregeln und Verschwiegenheitsverpflichtungen hinzuweisen.

.....
Ort, Datum Unterschrift der Schülerin / des Schülers

.....
Ort, Datum Name und Unterschrift der/des gesetzl. Vertreterin / Vertreters

HINWEISE FÜR DEN BETRIEB ÜBER DAS BETRIEBSPRAKTIKUM VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN ALLGEMEINBILDENDER SCHULEN

Durchführungshinweise zum Schülerbetriebspraktikum nach der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO)

Erlass vom 13. November 2019 (ABl. S. 1126)

Az. 170.000.125-93

Vorbemerkung

Dem Auftrag des Schulgesetzes folgend bereiten die Schulen die Schülerinnen und Schüler ab der Mittelstufe (Sekundarstufe I) im Rahmen der beruflichen Orientierung auf die Berufswahl und künftige Berufsausbildung vor, indem sie fachliche und überfachliche Kompetenzen in allen Unterrichtsfächern vermitteln.

Ausführungen hierzu trifft die Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 685). Sie hat den Erlass zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen vom 8. Juni 2015 abgelöst.

Die anliegenden Musterschreiben zeigen auf, was schriftlich festgehalten werden sollte. Die Schulen können diese Formblätter ihren Gegebenheiten entsprechend anpassen.

Für die Organisation und die Durchführung der nach den §§ 17 ff. der VOBO vorgesehene-nen Praktika sind nachfolgende Grundsätze und Regelungen hinsichtlich der gesundheitlichen Voraussetzungen, der Zeiten im Betrieb, des Unfallversicherungs- und Haftpflichtschutzes wie auch des Datenschutzes zu beachten.

1. Organisation

Betriebspraktika sind nach Maßgabe der jeweiligen Stundentafeln bei allgemein bildenden Schulen Bestandteile des Berufsorientierungsprozesses und bei beruflichen Schulen Bestandteile des beruflichen Lernbereichs.

Unternehmen oder Betriebe sollen so ausgewählt werden, dass die angestrebten Ziele (§ 17 VOBO) erreicht werden können. Dabei ist es wichtig, in Absprache mit den Praktikumsbetrieben geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler zu finden.

Unternehmen oder Betriebe sollen in zumutbarer Entfernung vom Wohnort der Schülerin-nen und Schüler liegen und möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können (§ 23 Abs. 3 VOBO).

Schülerinnen und Schüler unterliegen für die Dauer des Betriebspraktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals (§ 24 Abs. 3 VOBO).

Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Eine finanzielle Vergütung für Schülerinnen und Schüler ist nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG in der jeweils geltenden Fassung) nicht vorgesehen (§ 17 Abs. 4 VOBO).

Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) in Bezug auf Schülerbetriebspraktika sind den Informationsflyern des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) – Stichwort „Schülerbetriebspraktikum“ - zu entnehmen. Diese sind sowohl auf der Homepage des HMSI als auch auf der Homepage des HKM hinterlegt (<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/berufs-und-studienorientierung/be-triebspraktika>).

Die Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung (§§ 32 - 46 JArbSchG) finden nach § 32 Abs. 1 JArbSchG keine Anwendung, wenn ein Block des Schülerpraktikums oder einer berufsorientierenden Maßnahme nur den kurzen Zeitraum von in der Regel maximal 15 Arbeitstagen umfasst.

2. Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des § 33 IfSG (Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Hort, Schule, Heim, Ferienlager oder ähnliche Einrichtung) ist es erforderlich, dass der Praktikumsbetrieb eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen entsprechend § 35 IfSG durchführt. Teilnehmende an Maßnahmen zur beruflichen Orientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 IfSG erfüllen. Diesbezüglich gelten besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler, die eine in § 42 Abs. 1 IfSG bezeichnete Tätigkeiten (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) aufnehmen wollen oder die in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) arbeiten wollen. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

Bei einer Beschäftigung in einer Klinik oder sonstigen Einrichtung des Gesundheitswesens dürfen Schülerinnen und Schüler nicht mit Personen in Berührung kommen, durch die sie in ihrer Gesundheit gefährdet würden.

Auf die besonderen Beschäftigungseinschränkungen und -verbote bei gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 JArbSchG wird hingewiesen.

3. Unfallversicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum, einer Betriebserkundung oder einem Projekt im Sinne der VOBO teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich unfallversichert.

4. Haftpflichtversicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen:

- 1.100.000,- € bei Personenschäden
- 500.000,- € bei Sachschäden
- 51.500,- € bei Vermögensschäden allgemeiner Art
- 51.500,- € bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben aufgeführten Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler.

Umfasst sind alle Haftpflichtschäden wegen Beschädigung von Kraftfahrzeugen beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges an diesem selbst, an dessen Ladung oder durch das Fahrzeug entstehen. Im Rahmen des Betriebspraktikums ist es verboten, ein Kraftfahrzeug zu führen. Die beiden vorstehenden Sätze gelten auch für Luftfahrzeuge.

Wird eine Tätigkeit in einem wegen besonderer Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossenen Umfeld unerlaubt oder eigenmächtig ausgeführt, besteht kein Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten solcher Verfahren. In Ermangelung zureichenden Deckungsschutzes entfallen Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern in gewerblichen und öffentlich-rechtlichen Auskunftsdiensten.

Die Mitunterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum „Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler – Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ durch die Erziehungsberechtigten begründet keine Mithaftung der Betreffenden im Fall eines durch die Praktikumsstätigkeit verursachten Schadens im Bereich des Datenschutzes.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs. 3 BGB. Danach haftet eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, für Schäden, die sie oder er einem anderen zufügt, wenn sie oder er bei der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte.

Im Schadensfall ist eine Auskunft bei den Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin o-der dem Schüler einzuholen, ob eine private Haftpflichtversicherung besteht. Ist dies nicht der Fall, so wird der Schadensfall durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unter Angabe der Versicherungsnummer **50 076 366/415** gemeldet an die:

Sparkassen Versicherung
Zweigniederlassung Wiesbaden
Bahnhofstraße 69
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611-178 0
Telefax: 0611-178 2700

Die Leitung und Durchführung von Betriebspraktika, Betriebserkundungen oder Projekten sind für die nach § 22 Abs. 2 Satz 2 VOBO beauftragten Personen versichert. Für sie sind es Dienste im Sinne des § 13 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG) vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) in der jeweils geltenden Fassung oder Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 10 Buchstabe a oder Abs. 2 SGB VII.

Für Schäden, die durch Pflichtverletzungen von Lehrkräften oder Betreuern im Betrieb verursacht werden, haftet das Land Hessen nach Artikel 34 GG i. V. m. § 839 BGB.

5. Datenschutz und Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Erhalten Schülerinnen und Schüler während eines Betriebspraktikums in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (z.B. Polizeiverwaltung, Banken und Sparkassen, Freie Be-rufe, Personalabteilungen, Bereiche mit Aufgaben der Kundenbetreuung, Krankenhäuser, Pflegeheime oder sonstige soziale Einrichtungen sowie Entwicklungsabteilungen) Kenntnisse über personenbezogene Daten oder über andere, im Zusammenhang mit dem Betrieb stehende Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung ein berechtigtes Interesse besteht, insbesondere firmenspezifische technische Konzepte, Prozesse oder Patente, ist das geltende Datenschutzrecht einzuhalten und die Wahrung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sicherzustellen. Der Praktikumsbetrieb belehrt insbesondere über bereichsspezifische Datenschutzvorschriften und Verschwiegenheitspflichten.

Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Betriebspraktikums vom Betrieb über die an ihrem Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen Erklärung „Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler - Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ (z. B. Anlage 3) ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Lehrkräfte, die das Betriebspraktikum betreuen, weisen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums auf datenschutzrechtliche Fragestellungen hin und erklären den Schülerinnen und Schülern die Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht.

6. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

<https://rp-darmstadt.hessen.de/>

Standort Darmstadt

Zuständig für die Kreise Bergstraße, Offenbach, Groß-Gerau und Darmstadt-Dieburg, den Odenwaldkreis und die Stadt Darmstadt

Tel. 06151/12-4001

E-Mail: arbeitsschutz-darmstadt@rpda.hessen.de

Standort Frankfurt

Zuständig für den Main-Kinzig-Kreis, den Wetteraukreis, die Städte Frankfurt und Offenbach und den Flughafen Frankfurt
Tel. 069/2714-0

E-Mail: arbeitsschutz-frankfurt@rpda.hessen.de

Standort Wiesbaden

Zuständig für den Main-Taunus-Kreis, den Rheingau-Taunus-Kreis, den Hoch-Taunus-Kreis und die Stadt Wiesbaden
Tel. 0611/3309-2545

E-Mail: arbeitsschutz-wiesbaden@rpda.hessen.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN

<https://rp-giessen.hessen.de/>

Standort Gießen

Zuständig für die Kreise Gießen und Marburg-Biedenkopf und den Vogelsbergkreis

Tel. 0641/303-3237

E-Mail: arbeitsschutz-gießen@rpgi.hessen.de

Standort Hadamar

Zuständig für den Kreis Limburg-Weilburg und Lahn-Dill-Kreis
Tel. 0641/303-8600

E-Mail: poststelle-afasLM@rpgi.hessen.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL

<https://rp-kassel.hessen.de/>

Zuständig für die Stadt Kassel, den Landkreis Kassel, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner, Schwalm-Eder, Hersfeld-Rotenburg und den Landkreis Fulda

E-Mail: arbeitsschutz@rpkh.hessen.de

Standort Kassel und Fulda

Tel. 0561/106-2788

Auch die Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist verboten. Dies gilt jedoch nicht für Arbeiten

- in Krankenhäusern oder Pflegeheimen und
- im Gaststättengewerbe.

Zwei Sonntage im Monat musst du frei haben.

Am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr, am ersten Weihnachtsfeiertag, an Neujahr, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai darfst du überhaupt **nicht** arbeiten.

Wofinde ich Unterstützung bei Problemen?

Bei Fragen oder Problemen kannst du dich an deine Eltern, deinen Lehrer oder auch an die zuständige Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidien – siehe Tabelle) wenden.

Also los geht's!

Wir wünschen dir viel Erfolg und eine schöne Zeit!

Impressum

Herausgeber: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Abt. III Arbeit
Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden

Redaktion: Margot Schäfer (HMSI),
Monika Kuhbald-Plöger (RP Darmstadt),
Esther Walter (verantwortlich)

Titelmotiv: Thinkstock

Stand: Dezember 2018

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration



Schülerbetriebspraktikum

Hinweise für Schülerinnen und Schüler



Schülerbetriebspraktikum wie – wo – was?

Dein Schülerbetriebspraktikum steht an. Es gibt ein paar Dinge, die du vorher wissen solltest:

Das Praktikum soll dir Spaß machen, und du sollst dabei gesund bleiben. Deshalb sind nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz nicht alle Arbeiten erlaubt. Verboten sind Arbeiten, bei denen eine Unfall- oder Gesundheitsgefahr besteht. Diese kann es fast in jedem Bereich geben, z. B. in Arztpraxen, auf dem Bau, in der Gastronomie, in Gärtnereien, in Handwerks- und Industriebetrieben, in Kindergärten, in Kfz-Werkstätten, in Krankenhäusern, in Schreinereien oder im Tierheim.

Wie geht's los?

Vor Beginn des Praktikums muss sich der Arbeitgeber überlegen, mit welchen Gefahren deine Arbeit verbunden sein kann und welche Schutzmaßnahmen notwendig sind. Darüber muss er dich, bevor du anfängst, aufklären. Das nennt man „Unterweisung“.

Wichtig: Halte dich an alle Sicherheitsvorschriften und Anweisungen deines Arbeitgebers.

Wenn es erforderlich ist, muss dir der Arbeitgeber auch persönliche Schutzausrüstung, wie z. B. Schutzhelm, Schutzhandschuhe oder Gehörschutz kostenlos zur Verfügung stellen.

Wichtig: Benutze diese Ausrüstung, selbst wenn sie dir nicht gefällt! Sie dient deiner Sicherheit.

Was darf ich tun, was nicht?

Der Gesetzgeber erlaubt leichte und geeignete Tätigkeiten während deines Praktikums. Nicht erlaubt sind schwere und gefährliche Arbeiten oder solche, die dich seelisch belasten könnten oder die ein besonderes Maß an Verantwortung erfordern, zum Beispiel:

- Arbeiten, bei denen du schwere Lasten heben, tragen oder bewegen musst (z. B. wie auf dem Bau oder in der Pflege beim Umlagern von Patienten); auch stundenlanges Stehen oder dauerndes Arbeiten in einer erzwungenen Körperhaltung (z. B. ständiges Bücken oder Kauern) zählen zu den verbotenen Tätigkeiten,

- Arbeiten, bei denen du mit Gefahrstoffen umgehst (z.B. Desinfektionsmittel, Pflanzenschutzmittel, Lacke, Klebstoffe),
- Arbeiten, bei denen du dich mit Krankheiten anstecken kannst (z.B. an gebrauchten Spritzen in Pflegeheimen, in Arztpraxen oder in Tattoo-Studios),
- Arbeiten, bei denen du dich verletzen kannst (z.B. auf Leitern oder an Maschinen),
- Arbeiten, bei denen du ein hohes Maß an Verantwortung übernimmst (z.B. alleine auf Patienten aufpassen oder alleine eine Maschine überwachen),
- Arbeiten, bei denen du von deinem Arbeitgeber unter Zeitdruck gesetzt wirst. Hier kann man Fehler machen, die zu schweren Unfällen führen können und
- sittenwidrige Arbeiten (z.B. als Animierdame oder im Sexshop).

Wie lange darf ich arbeiten?

Die Entwicklung deines Körpers ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Das heißt, du darfst nicht durch zu lange Arbeitszeiten überfordert werden und musst dich ordentlich ausruhen können.

Deine **Arbeitszeit** und Pausen richten sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für die Beschäftigung von allen Personen unter 18 Jahren.

Du darfst an fünf Tagen in der Woche - von Montag bis Freitag - in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr bis zu **7 Stunden** täglich bzw. bis zu **35 Stunden** in der Woche beschäftigt werden. In der Oberstufe gilt eine maximale Wochenarbeitszeit von **40 Stunden** bei höchstens **8 Stunden** am Tag.

Bist du in der Oberstufe und mindestens 16 Jahre alt, gibt es bei einigen Jobs folgende Ausnahmen für die Beschäftigungszeit:

- in der Gastronomie bis 22 Uhr,
- auf Jahrmärkten, auf Rummelplätzen oder Kirmessen (sogenanntes Schaustellergewerbe) bis 22 Uhr,
- in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr,

- in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr, für Schülerinnen und Schüler über 17 Jahren bereits ab 4 Uhr,
- in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr.

Gibt es auch Pausen?

Während der Arbeit musst du dich ab und zu ausruhen. Der Arbeitgeber muss deine Arbeitszeit von vornherein einteilen, damit du weisst, wann du eine Pause machen kannst.

Die Ruhepausen müssen mindestens betragen

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis zu 6 Stunden und
- 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.

Länger als 4,5 Stunden am Stück darfst du nicht arbeiten. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Wieviel Freizeit steht mir zu?

In jedem Fall muss du eine tägliche Freizeit von mindestens 12 Stunden haben.

Die **Schichtzeit** (Arbeitszeit + Ruhepausen) darf nicht mehr als **10 Stunden** betragen. Schichtzeiten bis zu **11 Stunden** sind im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung und auf Bau- und Montagestellen zulässig.

Keine Regel ohne Ausnahme?

Grundsätzlich darfst du nicht am Samstag arbeiten. Es gibt jedoch auch hier einige Ausnahmen:

- In Krankenhäusern oder Pflegeheimen,
 - in Verkaufsstellen,
 - in Bäckereien,
 - im Friseurhandwerk,
 - im Verkehrswesen,
 - in der Landwirtschaft,
 - im Gaststättengewerbe,
 - in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge
- darfst du am Samstag arbeiten. Dafür hast du aber auch Anspruch auf einen anderen freien Arbeitstag in derselben Woche.

GOETHESCHULE DIEBURG

Kooperative Gesamtschule des Kreises Darmstadt-Dieburg
Mitglied im Netzwerk der Unesco-Projekt-Schulen

Goethestr. 10-14 • 64807 Dieburg
Tel.: 06071-9888-0 • Fax: 06071 – 9888 - 50
gs-dbg@gmx.de • www.goetheschule-dieburg.de



GOETHESCHULE DIEBURG



ZERTIFIKAT

Die Schülerin/ der Schüler

geb. am: _____

hat im Rahmen der Berufswahlvorbereitung der Goetheschule Dieburg

vom _____ bis _____

im nachstehenden Betrieb ein Betriebspraktikum durchgeführt.

Firmenstempel

Ort, Datum

GOETHESCHULE DIEBURG

Kooperative Gesamtschule des Kreises Darmstadt-Dieburg
Mitglied im Netzwerk der Unesco-Projekt-Schulen

Goethestr. 10-14 • 64807 Dieburg
Tel.: 06071-9888-0 • Fax: 06071 – 9888 - 50
gs-dbg@gmx.de • www.goetheschule-dieburg.de



GOETHESCHULE DIEBURG



Bewertungsbogen Praktikum

Name der Schülerin/ des Schülers: _____

Name des Betriebs: _____

Beruf/ Berufsbild: _____

Zeitraum: vom _____ bis _____

1. Verfügt die Schülerin/ der Schüler über folgende Arbeitseigenschaften?

	Trifft völlig zu	Trifft eher zu	nicht beurteil- bar	Trifft eher nicht zu	Trifft gar nicht zu
Pünktlichkeit					
Zuverlässigkeit					
Teamfähigkeit					
Freundlichkeit					
Kontaktfähigkeit					
Umgangsformen					
Belastbarkeit					
Leistungsbereitschaft					
Genauigkeit und Sorgfalt					
Ausdauer und Geduld					
Geschicklichkeit					
Logisches Denken					

2. Verfügt die Schülerin/ der Schüler über folgende fachliche Kompetenzen?

	Trifft völlig zu	Trifft eher zu	nicht beurteil- bar	Trifft eher nicht zu	Trifft gar nicht zu
Serviceorientierung					
Handwerkliches Geschick					
Gute Deutschkenntnisse					
Gute Mathematikkennntnisse					
Grundlegende Englischkenntnisse					
Grundlegende EDV-Kenntnisse					
Sonstige: _____					

**3. Wie beurteilen Sie die Gesamtleistung der Schülerin/ des Schülers für diesen Beruf/
dieses Berufsfeld?**

Ort, Datum

Unterschrift Betreuer(in)

Praktikant(in)

Bericht zum Betriebspraktikum

Zum Absolvieren eines Betriebspraktikums gehört es dazu, einen Praktikumsordner anzulegen.

Im **praxisorientierten Bildungsgang** ist ein **vorstrukturierter Praktikumsordner** zu führen.

Im **gymnasialen und mittleren Bildungsgang** muss der Ordner **Folgendes** beinhalten:

- | | |
|---|-------------------------|
| ✓ <u>Titelblatt</u> (Praktikumsbetrieb, Schule, Betreuer) | 1 Seite |
| ✓ <u>Inhaltsverzeichnis</u> (Seitenzahlen rechts) | 1 Seite |
| ✓ <u>Vorstellung des Betriebs</u> in Text und Bildern
(Gründungsjahr, Mitarbeiterzahlen, Filialen, Ausbildungsberufe etc.) | ½-1 Seite
1-2 Seiten |
| ✓ <u>Beschreibung des (Ausbildungs-)Berufes</u>
(Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungsdauer/-inhalte, Vergütung) | 1-2 Seiten |
| ✓ <u>„Der beispielhafte Tag in meinem Praktikum“</u> In Fließtext
geschriebener Bericht über den beispielhaftesten Tag in
meinem Praktikum. | 1-2 Seiten |
| ✓ <u>Fazit</u> (was dazugelernt, was war positiv/negativ, durch das Praktikum
bestärkt/nicht bestärkt dieses Berufsfeld anzugehen) | ½-1 Seite |

Formales: Der Bericht muss am Computer erstellt werden und dabei ist zu beachten:

- Schriftgröße für Überschriften: max. 18
- Schriftgröße für Texte: 12
- Schriftart: Arial oder Times New Roman
- Zeilenabstand: 1,5
- Rand: links 3 cm - restliche Ränder 2,5 cm

Abgabetermin ist zwei Wochen nach Praktikumsende und wird vor Praktikumsbeginn mitgeteilt.